

Innovationsbündnis Hochschule 2013

zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der bayerischen Hochschulen
in den Jahren 2009 bis 2013

zwischen den staatlichen Universitäten und Hochschulen für angewandte
Wissenschaften/Fachhochschulen
(Hochschulen)

und dem

Freistaat Bayern

Präambel

Die bayerischen Hochschulen befinden sich seit Jahren in einem kontinuierlichen Umbauprozess. Um im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben, wurden unter anderem

- das bayerische Hochschulrecht im Jahr 2006 umfassend reformiert und dadurch Eigenverantwortlichkeit und Autonomie der Hochschulen gestärkt,
- die Organisations- und Fächerstruktur der bayerischen Hochschulen im Zuge eines landesweiten hochschulübergreifenden Profilbildungsprozesses auf der Grundlage der Empfehlungen der Kommission „Wissenschaftsland Bayern 2020“ optimiert,
- die Umstellung auf modularisierte Bachelor- und Masterstudiengänge im Zuge des Bologna-Prozesses vorangetrieben und
- Studienbeiträge zur Verbesserung der Studienbedingungen eingeführt.

Dieser Modernisierungsprozess wurde in enger Abstimmung mit den Hochschulen und ihren Verbänden durchgeführt. Sichtbarer Ausdruck des neuen partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Staat und Hochschulen waren das "Innovationsbündnis Hochschule 2008" und die im Jahr 2006 abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

Die Herausforderungen der kommenden Jahre erfordern weitere Anstrengungen des Staates wie der Hochschulen. Der nationale und internationale Wettbewerb unter den Hochschulsystemen nimmt weiter zu und erfordert Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Professorenamtes. Ferner gilt es, die prognostizierten steigenden Studierendenzahlen und den doppelten Abiturjahrgang 2011 unter Wahrung und wo immer möglich weiterer Verbesserung der Qualität in Forschung und Lehre zu bewältigen.

Mit der Fortschreibung des Innovationsbündnisses Hochschule für die Jahre 2009 bis 2013 erhalten die Hochschulen auch weiterhin verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen und die notwendige Planungssicherheit. Zugleich bildet es den Rahmen für den Abschluss neuer Zielvereinbarungen zwischen Hochschulen und Freistaat. Der Bayerische Landtag hat diesem Innovationsbündnis zugestimmt.

Erster Abschnitt

Leistungen der Hochschulen

§ 1 Kapazitätsaufbau, Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger, Doppelter Abiturjahrgang 2011

- (1) Die Hochschulen bauen im Vergleich zum Basisjahr 2005 (Sommersemester 2005 und Wintersemester 2005/2006, Daten nach der amtlichen Statistik) zur Bewältigung der steigenden Studierendenzahlen aufgrund der demographischen Entwicklung sowie des doppelten Abiturjahrgangs bis zum Jahr 2011 zusätzliche Lehrkapazität im Umfang von mindestens 38.000 Studienplätzen bzw. 12.666 Studienanfängerplätzen auf.
Die zusätzlichen Studienplätze verteilen sich zu je 40 % auf die Universitäten und Fachhochschulen; 20 % werden im Wege einer bedarfsgerechten Nachsteuerung entsprechend dem tatsächlichen Studierverhalten verteilt.
- (2) Die Hochschulen verpflichten sich, in den Studienjahren 2008 bis einschließlich 2012 im Vergleich zum Basisjahr 2005 durch Nutzung vorhandener und der nach Abs. 1 neu zu schaffenden Kapazitäten sowie

insbesondere im Jahr 2011 durch flexible Maßnahmen mindestens zusätzlich Studienanfänger im ersten Hochschulsesemester (Erstimmatrikulierte) nach Maßgabe folgender Tabelle aufzunehmen:

Jahr	Universitäten	Fachhochschulen	Gesamt
2008	1.767	1.446	3.213
2009	2.551	2.087	4.638
2010	3.387	2.771	6.158
2011	10.702	8.756	19.458
2012	9.761	7.987	17.748

- (3) Die Hochschulen tragen zur Bereitstellung der erforderlichen räumlichen Kapazitäten zur Unterbringung der zusätzlichen Studierenden und des zusätzlichen Personals auch durch eigene Maßnahmen bei. Hierzu zählt auch die Erschließung von Optimierungspotential im Raumbestand.
- (4) Die Hochschulen werden für die Absolventen des letzten G 9 Jahrgangs im Jahr 2011 ihr Angebot an nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen, in denen ein Studienbeginn zum Sommersemester 2011 möglich ist, erweitern bzw. geeignete studienvorbereitende Angebote schaffen.
- (5) Näheres wird in Zielvereinbarungen geregelt.

§ 2 Weitere Zielsetzungen

Zur Umsetzung weiterer hochschulpolitischer Zielsetzungen werden Zielvereinbarungen mit der Laufzeit 2009-2013 abgeschlossen. Darin können individuell und entsprechend dem spezifischen Profil der jeweiligen Hochschule weitere Leistungen vereinbart werden. Diese können sich insbesondere auf folgende Themenfelder erstrecken:

- Weitere Umsetzung der im Optimierungskonzept und in den bisherigen Zielvereinbarungen vereinbarten Maßnahmen
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Verstärkte Einwerbung von Drittmitteln

- Erhöhung der Absolventenquote, Senkung der Studienabbrecherquote
- Maßnahmen zur Verkürzung der Studiendauer, Verbesserung der Studienberatung
- Verstärkung der Frauenförderung
- Verbesserung der hochschul- und hochschulartübergreifenden Zusammenarbeit
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie mit der Wirtschaft
- Verstärkte Nutzung der Möglichkeiten des e-learning
- Ausbau dualer Studiengänge an Fachhochschulen
- Ausweitung der wissenschaftlichen Weiterbildung
- Weiterentwicklung und Umsetzung der Konzepte zur Qualitätssicherung
- Abschluss der Umstellung auf die gestufte Studienstruktur in der Regel bis 2010
- Steigerung von Transparenz und Wettbewerb durch jährliche Rechenschaft über die Verwendung der Ressourcen
- Einführung einer hochschulspezifischen Kosten- und Leistungsrechnung.

Zweiter Abschnitt

Leistungen des Freistaats Bayern

§ 3 Ausbau der bayerischen Hochschulen zur Bewältigung der steigenden Studierendenzahlen und des doppelten Abiturjahrgangs 2011

- (1). Der Freistaat Bayern betrachtet den prognostizierten Anstieg der Studierendenzahlen in den nächsten Jahren als eine historische Chance, um Wissenschaft und Wirtschaft in Bayern für die Zukunft im globalen Wettbewerb weiter zu stärken.
- (2) Zur Bewältigung des doppelten Abiturjahrgangs und der steigenden Studierendenzahlen werden bis 2011 die zur Schaffung von 38.000 neuen Studienplätzen erforderlichen Ressourcen auf die in den Absätzen 3 bis 5 ausgeführte Weise bereitgestellt.

- (3) In den Haushalten 2008 bis 2011 werden die für den erforderlichen Personalaufbau von 3000 Stellen notwendigen zusätzlichen Finanzmittel von 35,66 Mio € in 2008, 83,21 Mio € in 2009, 154,54 Mio € in 2010 und 225,86 Mio € in 2011 bereitgestellt. Zur Sicherstellung adäquater Studienbedingungen für den doppelten Abiturjahrgang werden die Mittel in Höhe des Jahres 2011 bis 2014 ungeschmälert bereit gestellt; danach erfolgt eine Anpassung auf die 2.700 Stellen entsprechenden Mittel. In den genannten Beträgen ist ein Zuschlag für Sachkosten von 25 % enthalten. Die vom Bund im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 dem Freistaat für den Studienplatzaufbau zugewiesenen Mittel fließen in diese Finanzierung ein.
- (4) Die über den Beitrag der Hochschulen nach § 1 Abs. 3 hinaus erforderlichen räumlichen Kapazitäten werden bereitgestellt
- durch neue Hochbaumaßnahmen, darunter 17 Maßnahmen im Programm „Zukunft Bayern 2020“, sowie
 - durch Bereitstellung von Mitteln für Anmietungen
- vorbehaltlich der jeweiligen Bewilligung durch den Haushaltsgesetzgeber.
- (5) Im Jahre 2013 wird das Aufbau- und Finanzierungsprogramm einer Überprüfung unterzogen, um etwaige Änderungen der Rahmenbedingungen berücksichtigen zu können.

§ 4 Innovationsfonds

- (1) Die im Staatshaushalt im Epl. 15 bei Kap. 1528 TG 90 und Kap. 1549 TG 90 ausgebrachten Innovationsfonds dienen der Unterstützung der Hochschulen bei der Verwirklichung der in § 2 genannten hochschulpolitischen Ziele.
- (2) Ab 2009 fließt dem Innovationsfonds der Universitäten ein Drittel der Einnahmen aus den an den Universitäten entrichteten Verwaltungskostenbeiträgen und dem Innovationsfonds der Fachhochschulen ein Drittel der Einnahmen aus den an den Fachhochschulen entrichteten Verwaltungskostenbeiträgen zu. Zusätzlich gewährt der Staat den Fonds die

2008 im Staatshaushalt für sie veranschlagten Mittel; etwaige Erhöhungen dieser Mittel berühren den Zufluss nach Satz 1 nicht.

- (3) Die Verwendung der Mittel der Innovationsfonds wird im Rahmen von Zielvereinbarungen zwischen dem Freistaat Bayern und den Hochschulen festgelegt.

§ 5 Weitere finanzwirksame Leistungen

- (1) Die Möglichkeit der grundstockskonformen Finanzierung von Erneuerungsinvestitionen aus Erlösen aus dem Verkauf bisher im Ressortbereich genutzter Grundstücke im Einzelfall wird - vorbehaltlich der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen - in Aussicht gestellt.
- (2) Einnahmen verbleiben den Hochschulen in dem im Bayerischen Hochschulgesetz und im jeweiligen Haushaltsplan geregelten Umfang.
- (3) Der Sanierungs- und Modernisierungsbedarf im Hochschulbau soll schrittweise nach Maßgabe der in künftigen Haushaltsplänen hierfür verfügbaren Haushaltsmittel abfinanziert werden.
- (4) Im Rahmen der Dienstrechtsreform wird das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W angehoben. Die Höhe des Besoldungsdurchschnitts und Möglichkeiten zur Flexibilisierung des Vergaberahmens werden geprüft.

§ 6 Planungssicherheit

- (1) Den Hochschulen einschließlich der Universitätsklinikum wird über die nach §§ 3 bis 5 zu erbringenden Leistungen hinaus eine finanzielle Ausstattung zugesichert, die die Ansätze des Nachtragshaushalts 2008 nicht unterschreitet. An den regulären tariflichen Anpassungen und an sonstigen

Kostenerhöhungen im Personalbereich nehmen die Universitäten und Fachhochschulen wie andere Staatsbehörden teil.

- (2) Kommt es zur Festlegung neuer Haushaltssperren oder globaler Minderausgaben im Staatshaushalt, wird das Finanzministerium zugunsten der Hochschulen und der Universitätsklinika einen besonders strengen Maßstab beachten.
- (3) Ausgabereste werden grundsätzlich übertragen.
- (4) Bei fundamental verschlechterter Haushaltssituation kann die Bayerische Staatsregierung - mit Zustimmung des Landtags - eine Anpassung der zur Planungssicherheit eingegangenen Verpflichtungen geltend machen. In diesem Fall können die Hochschulen eine Anpassung ihrer im ersten Abschnitt geregelten Verpflichtungen geltend machen.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 7 Berichtspflicht

Die Zielerreichung ist einer laufenden Kontrolle zu unterziehen; hierzu verpflichten sich die Hochschulen, im Abstand von zwei Jahren zum Stand der Zielerreichung zu berichten.

§ 8 Inkrafttreten, Anpassungsklausel

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie endet am 31.12.2013. Über eine eventuelle Verlängerung und inhaltliche Anpassung der Vereinbarung verständigen sich die Bayerische Staatsregierung und die Hochschulen bis zum 30.06.2013.

- (2) Beide Seiten können aus wichtigem Grund eine Anpassung der Vereinbarung verlangen. Das Anpassungsverlangen durch den Freistaat Bayern bedarf eines entsprechenden Ministerratsbeschlusses, das der Hochschulen eines einstimmigen Votums von Universität Bayern e.V. oder von Hochschule Bayern e.V.